Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/28

30. 12. 76

Sachgebiet 2171

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

I. Aufgabenstellung

1

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 ... alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten."

2

Die erste Überprüfung nach Inkrafttreten des Gesetzes fand im Herbst 1973 statt. Die Bundesregierung hat dazu mit dem Bericht nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1973 an den Deutschen Bundestag berichtet (Drucksache 7/1440).

Aufgrund der in diesem Bericht wiedergegebenen Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Lebenshaltungskosten seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Bedarfssätze und Freibeträge durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) mit Wirkung vom 1. August 1974 für Schüler und mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 für Studenten um jeweils ca. 20 v. H. angehoben.

3

Nach § 35 BAföG war die nächste Überprüfung für Herbst 1975 vorgesehen. Durch Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wurde sie in das Jahr 1976 verschoben. Gleichzeitig wurde in den Wortlaut des § 35 BAföG der Zusatz eingefügt, daß bei der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge auch „der finanzwirtschaftlichen Entwicklung" Rechnung zu tragen ist.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages hat am 10. März 1976 um einen ersten Bericht über die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes auf die Ausbildungs- und Graduiertenförderung gebeten. In dem Bericht vom 22. Juni 1976 (vgl. Drucksache des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft Nr. 131) hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft angekündigt, daß die Schilderung der Auswirkungen des Ausbleibens der für 1976 erwarteten Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei der Ausbildungsförderung ein Gegenstand des Ende 1976 zu erstattenden Berichts nach § 35 BAföG sein wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

II. Wirkung der Anhebung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

1

Ausbildungsförderung wird gemäß § 11 Abs. 1 BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Die Bedarfssätze für Schüler in § 12 und für Studierende in § 13 BAföG sind im Gesetz als Pauschalsätze festgesetzt, die grundsätzlich einen Durchschnittsbedarf berücksichtigen. Sie sind differenziert nach der Art der Ausbildung und unter dem Gesichtspunkt, ob der Auszubildende bei seinen Eltern oder auswärts wohnt (zur Höhe der Bedarfssätze vgl. Übersicht 11). Bei Vorliegen besonderer Umstände — insbesondere bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes [1]) sowie zur Vermeidung unbilliger Härten [2]) — werden individuell errechnete oder dem individuellen Bedarf stärker angenäherte zusätzliche Leistungen erbracht.

2

Auf die Bedarfssätze sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen (§ 11 Abs. 2 BAföG). Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle der elternunabhängigen Förderung in § 11 Abs. 3 BAföG (Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs, Auszubildende, die bei Beginn der Ausbildung das 35. Lebensjahr vollendet haben, usw.); in diesen Fällen wird nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten angerechnet. Der Beitrag der Familie zur Bestreitung der Kosten des Auszubildenden wird durch Freibeträge vom Netto-Einkommen begrenzt, die u. a. auf die Zahl, das Alter, das Ausbildungsverhältnis und bestimmte familiäre Umstände der Familienmitglieder Rücksicht nehmen. Bis zu einer bestimmten Höhe sind die Freibeträge „absolut", das heißt in jedem Fall wird Einkommen in dieser Höhe anrechnungsfrei gestellt (zur Höhe der Freibeträge vgl. Übersicht 12). Soweit das Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden diese absoluten Freibeträge übersteigt, bleibt es zu 25 v. H. anrechnungsfrei, zusätzlich für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird, um weitere 10 v. H. („relativer" Freibetrag, § 25 Abs. 4 BAföG). Der Prozentsatz, zu dem Einkommen oberhalb des „absoluten" Freibetrags anrechnungsfrei bleibt, beträgt also mindestens 35 v. H.

3

Das der Einkommensanrechnung zugrunde zu legende Einkommen wird um die entrichteten Steuern sowie um die Aufwendungen für die soziale Sicherung vermindert (§ 21 Abs. 1 BAföG). Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Aufwendungen für die soziale Sicherung gemäß § 21 Abs. 2 BAföG durch Pauschalsätze berücksichtigt, die durch Höchstbeträge begrenzt sind (zur Höhe dieser Sätze und Höchstbeträge vgl. Übersicht 13).

4

Angesichts dieser Regelungen ist bei einer Anpassung der Sätze folgender Wirkungsmechanismus zu beachten:

4.1

Eine Anhebung der Bedarfssätze kommt prinzipiell allen geförderten Auszubildenden in gleicher Weise zugute, da sich sowohl bei Vollförderung als auch bei Teilförderung der der Berechnung zugrunde zu legende Bedarfssatz um den vollen Betrag der Anhebung erhöht. Eine isolierte Anhebung der Bedarfssätze bedeutet jedoch faktisch eine wachsende Belastung aller Eltern, deren Einkommen die „absolute" Freibetragsgrenze übersteigt und somit teilweise auf die Förderung angerechnet wird. Der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages sinkt aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Einkommensverbesserungen werden bis zur Höhe von 65 v. H. des Nominalwertes auf die Förderung angerechnet. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten würde das in vielen Fällen nicht nur einen Ausschluß von jeder realen Einkommensverbesserung, sondern eine reale Verschlechterung bedeuten.

4.2

Eine Anhebung der Freibeträge wirkt sich zugunsten derjenigen Unterhaltsverpflichteten aus, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt. Sie verringert den anzurechnenden Teil des Einkommens.

Gegenüber den vollgeförderten Auszubildenden wirkt sich die Anhebung der Freibeträge dagegen

---

[1]) Vgl. ZuschlagsV vom 18. November 1971 (BGBl. I S. 1826)

[2]) Vgl. HärteV vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3630)

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 29. Dezember 1976 — II A 4 — 2483 — 9/76.

Auzug aus diesem Schreiben:

Entgegen einer früheren Ankündigung konnten aus Termingründen die Ergebnisse der 8. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes über die wirtschaftliche und soziale Sicherung des Studiums in dem Bericht noch nicht berücksichtigt werden, da sich die Auswertung der Erhebung beim Deutschen Studentenwerk verzögert hat.

nicht aus. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Vollförderung darauf beruht, daß das Elterneinkommen noch unterhalb der alten Freibetragsgrenze liegt. Eine Anhebung dieser Grenze vergrößert nur die Distanz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem absoluten Freibetrag. Auf der anderen Seite verschiebt eine Anhebung der Freibeträge den Einkommensbereich, in dem noch Teilförderung gewährt wird, nach oben.

Der Anteil der Geförderten mit Vollförderung und mit Teilförderung lag im Jahresdurchschnitt 1975 für

— Studenten bei 37 v. H. Voll-, 63 v. H. Teilförderung

— Schüler bei 48 v. H. Voll-, 52 v. H. Teilförderung.

4.3

Aus der oben dargelegten Wirkungsweise der Veränderung von Bedarfssätzen oder Freibeträgen wird folgendes deutlich: Nur die koordinierte Anpassung beider Werte kann Verzerrungen und Einseitigkeiten in der Förderungsstruktur vermeiden und — bei entsprechender Höhe der jeweiligen Anpassung — sicherstellen, daß auf der einen Seite die Höhe der Leistung für Geförderte und die Belastung für die Familien bei gleicher Situation über die Jahre auch gleichbleibt. Auf der anderen Seite bewirkt eine reale Einkommensverbesserung auch ein entsprechendes Herauswachsen aus der Förderung; dies kommt in der zahlenmäßigen Entwicklung (Zahl der Geförderten; Anteil der Geförderten an der Gesamtzahl von Schülern und Studenten; durchschnittliche Förderungsbeträge) nicht klar zum Ausdruck, weil es teilweise durch die Zunahme der Gesamtzahl und durch das Anwachsen des Anteils von Schülern und Studenten aus Familien mit niedrigerem Einkommen an der Gesamtzahl ausgeglichen wird.

4.4

Die Auswirkung einer koordinierten und gleichmäßigen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge läßt sich vor diesem Hintergrund am Beispiel der Anpassung von 1974 erläutern. Von einzelnen Sonderregelungen abgesehen, entsprach der Prozentsatz der Anpassung etwa dem Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der ersten Festsetzung der Bedarfssätze und Freibeträge. Damit wurden die Geförderten selbst wieder in denselben wirtschaftlichen Stand versetzt wie drei Jahre zuvor. Ebenso erhielt der als Mindestbedarf der Eltern bzw. der Familie anzusehende „absolute Freibetrag" wieder den ursprünglichen realen Wert. Familien, die aufgrund der Einkommensentwicklung in der Förderung abgesunken waren, erhielten höhere Förderungsbeträge, bzw. wurden wieder in den Bereich der Förderung hineingeholt. Dies erfolgte jedoch weitgehend nur in dem Maße, in welchem das weitergehende Absinken der Förderung durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten bedingt war. Eine Familie, deren zugrundegelegtes Einkommen bei der ersten Festlegung der Sätze und nach der Anpassung jeweils dem absoluten Freibetrag entsprach, war damit — einschließlich des geförderten Auszubildenden selbst — wieder in dieselbe wirtschaftliche Situation versetzt wie ursprünglich. Eine Teilhabe an realen Einkommensverbesserungen erfolgte nur, soweit der anrechnungsfreie Teil des Einkommens oberhalb der Mindestgrenze („relativer Freibetrag") stärker gestiegen war, als es dem Anstieg der Lebenshaltungskosten entsprach. Als allgemeine Aussage formuliert bedeutet dies: Auch wenn die Bedarfssätze und Freibeträge regelmäßig nach dem Kriterium der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt werden, ergibt sich im Regelfall ein schrittweises Absinken der Förderungsleistung bei Einkommen oberhalb der Mindestgrenze, wenn die zugrunde gelegten Einkommen auch real gestiegen sind.

4.5

Bei der Beurteilung des Wirkungsmechanismus wie der Freibeträge selbst ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 24 Abs. 1 BAföG erfolgt die Berechnung der Förderung aufgrund des Einkommens des vorletzten Kalenderjahres. Da die Bewilligung in der Regel jeweils für ein Schul- bzw. Studienjahr, also ab August bzw. Oktober für 12 Monate, erfolgt, bedeutet dies, daß z. B. die Förderung 1975/76 aufgrund des Einkommens von 1973, die ab Herbst 1976 aufgrund des Einkommens 1974 errechnet wird (soweit das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger ist als im zurückliegenden Berechnungszeitraum, kann auf Antrag gemäß § 24 Abs. 3 BAföG Aktualisierung erfolgen). Der Grund für den Rückgriff liegt darin, daß nur so in den meisten Fällen auf vorhandene Unterlagen des Finanzamtes (Steuerbescheid oder Bescheid über den Jahreslohnsteuerausgleich) zurückgegriffen werden und damit ein sonst notwendiger hoher Verwaltungsaufwand der Ämter für Ausbildungsförderung vermieden werden kann. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung 1974 (Drucksache 7/5849) erneut ausdrücklich auf den damit gegebenen Vorteil für den Verwaltungsaufwand hingewiesen.

III. Bilanz

1 Zahl der Geförderten; Einkommensschichtung und Beruf der Eltern

1.1

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, wie sie sich in den inzwischen vorliegenden, jedoch noch nicht vollständigen Statistiken niederschlagen, zeigen, daß seine Zielsetzung, die Chancen für die jungen Menschen in der Ausbildung zu verbessern, zu einem guten Teil verwirklicht werden konnte.

Die Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler und Studenten in den Jahren 1972 bis 1975 ergibt sich aus Übersicht 1:

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der Geförderten

	1972	1973	1974	1975
Schüler der Sekundarstufe II (Vollzeitschüler) insgesamt [1]) ... in 1 000	750	800	858	1 080
Geförderte ... in 1 000	223	230	220	285
Gefördertenquote ... v. H.	*30*	*29*	*26*	*26*
Studenten insgesamt [2]) ... in 1 000	606	675	736	792
Geförderte ... in 1 000	270	310	300	334
Gefördertenquote [3]) ... v. H.	*45*	*46*	*41*	*42*

[1]) Die Zahl enthält nur Schüler in Ausbildungsstätten, deren Besuch nach dem BAföG in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden konnte. Nicht erfaßt sind Schüler der Klasse 10, da sie nur bei auswärtiger Unterbringung gefördert werden können. Die Zahl dieser Schüler ist sehr gering.

[2]) Studenten im Jahresdurchschnitt

[3]) Bei der Beurteilung der Gefördertenquote ist zu berücksichtigen, daß eine erhebliche Zahl von Studenten für eine Förderung trotz entsprechender Einkommenssituation nicht in Frage kommt, weil sie z. B. die in der „Förderungshöchstdauerverordnung" nach dem BAföG für jedes Studienfach vorgeschriebene Höchstzahl von Studiensemestern überschritten oder einen Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund vollzogen haben oder sich in einer nicht mehr förderungsfähigen Zweitausbildung befinden.

Die Zahl der Geförderten stieg von 1972 bis 1975 um rd. 125 000, das sind ca. 25 v. H. Im Jahr 1975 betrug der Anteil der weiblichen Schüler 49,4 v. H., der weiblichen Studenten 34,4 v. H. Der Abfall der Gefördertenquote von 1973 auf 1974 beruht auf Einkommenssteigerungen in den zugrunde gelegten Berechnungsjahren, während Bedarfssätze und Freibeträge unverändert blieben.

1.2

Der Finanzaufwand, der zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen wird, ist aus Übersicht 2 zu ersehen:

Übersicht 2

Entwicklung des Finanzaufwandes

		1972	1973	1974	1975	1976 [1])
		in Millionen DM				
Schüler	insgesamt	557	600	651	927	861
	davon Bund	363	397	423	603	560
Studenten	insgesamt	1 044	1 150	1 200	1 700	1 600
	davon Bund	675	740	780	1 105	1 040
insgesamt		1 597	1 750	1 851	2 627	2 461
davon Bund		1 038	1 137	1 203	1 708	1 600

[1]) voraussichtliches Ist

1.3

Die Veränderung des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrages je Geförderten von 1972 bis 1975 zeigt Übersicht 3:

Übersicht 3

Durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag

	1972	1973	1974	1975
	DM monatlich			
Schüler	200	190	210	235
Studenten	340	325	342	405

Diese Zahlen geben den monatlichen Durchschnittsbetrag für das Kalenderjahr und damit insofern nur ein undeutliches Bild, als die große Mehrzahl der Bewilligungen jeweils von August bis Juli (Schüler), bzw. Oktober bis September (Studenten) läuft. Das Absinken in Jahren ohne Anpassung und die Ausgleichswirkung der Anpassung werden hierdurch teilweise verwischt, sind aber noch immer zu erkennen.

Übersicht 4

Aufgliederung des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrages nach Ausbildungsstättenarten

	DM monatlich
Gymnasiasten (ab Klasse 11)	205
Abendschüler und Kollegiaten [1]	456
Berufsaufbauschüler	345
Berufsfachschüler	274
Fachoberschüler	258
Fachschüler	367

[1]) Die überdurchschnittliche Höhe dieses Betrages ist eine Folge der elternunabhängigen Förderung dieser Auszubildenden (§ 11 Abs. 3 BAföG)

Die Aufgliederung des durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrages für alle Schüler im Jahre 1975 von 235 DM nach Ausbildungsstättenarten macht Übersicht 4 deutlich.

Bei der Beurteilung dieser Beträge sind nicht nur die unterschiedlichen Bedarfssätze für die genannten Schüler zu berücksichtigen, sondern auch der unterschiedliche — z. B. bei Gymnasiasten geringere — Anteil auswärtig Untergebrachter bei den einzelnen Schularten.

1.4

Die Einkommenssituation der Eltern der 1975 geförderten Schüler und Studenten veranschaulicht Übersicht 5, aufgegliedert nach Ausbildungsstättenarten. Die in der Übersicht angegebenen Einkünfte sind Durchschnittswerte für die Jahre 1972 und 1973, je nachdem, ob der Bewilligungszeitraum für den in 1975 Geförderten im Jahr 1974 oder 1975 begann.

Übersicht 5

Einkommensschichtung der Eltern der Geförderten

	insgesamt		davon			
	Anteil der Geförderten v. H.	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf DM	Vollförderung Anteil v. H.	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf DM	Teilförderung Anteil v. H.	Durchschnittliches Einkommen pro Kopf DM
Gymnasium						
Einkünfte der Eltern [1] ...	*80,7*	21 288	*39,7*	16 258	*60,3*	24 607
Einkünfte des Vaters [2] ..	*3,1*	20 118	*34,9*	16 976	*65,1*	21 802
Einkünfte der Mutter [2] ..	*5,3*	9 012	*19,8*	7 948	*80,2*	9 274
Abendrealschule						
Einkünfte der Eltern	*51,1*	18 651	*49,3*	15 619	*50,7*	21 597
Einkünfte des Vaters	*5,4*	22 377	*35,1*	25 319	*64,9*	20 783
Einkünfte der Mutter	*5,7*	11 227	*37,2*	9 293	*62,8*	12 371
Berufsaufbauschule						
Einkünfte der Eltern	*64,4*	19 113	*47,0*	15 330	*53,0*	22 473
Einkünfte des Vaters	*5,6*	18 996	*36,8*	16 108	*63,2*	20 675
Einkünfte der Mutter	*8,7*	9 351	*28,9*	7 702	*71,1*	10 022
Berufsfachschule						
Einkünfte der Eltern	*75,1*	19 444	*48,5*	15 880	*51,5*	22 798
Einkünfte des Vaters	*4,2*	19 277	*37,9*	16 595	*62,1*	20 915
Einkünfte der Mutter	*6,2*	8 749	*23,0*	7 949	*77,0*	8 988
Fachoberschule						
Einkünfte der Eltern	*74,1*	19 700	*43,2*	15 548	*56,8*	22 862
Einkünfte des Vaters	*4,5*	19 158	*37,6*	17 439	*62,4*	20 193
Einkünfte der Mutter	*7,8*	9 099	*23,9*	8 082	*76,1*	9 418
Fachschulen						
Einkünfte der Eltern	*60,4*	20 323	*40,6*	14 990	*59,4*	23 967
Einkünfte des Vaters	*3,8*	20 878	*32,8*	17 710	*67,2*	22 422
Einkünfte der Mutter	*5,7*	9 821	*24,9*	7 562	*75,1*	10 568
Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich Pädagogische Hochschulen						
Einkünfte der Eltern	*70,1*	23 855	*29,7*	16 482	*70,3*	26 967
Einkünfte des Vaters	*4,9*	26 714	*34,5*	26 051	*65,5*	27 064
Einkünfte der Mutter	*10,2*	12 074	*30,7*	10 692	*69,3*	12 687
Fachhochschulen						
Einkünfte der Eltern	*69,2*	21 174	*36,1*	15 378	*63,9*	24 447
Einkünfte des Vaters	*5,1*	23 145	*35,4*	21 838	*64,6*	23 862
Einkünfte der Mutter	*9,9*	10 218	*27,9*	8 543	*72,1*	10 866
Akademien und Kunsthochschulen						
Einkünfte der Eltern	*69,9*	22 170	*37,6*	16 303	*62,4*	25 705
Einkünfte des Vaters	*4,7*	24 749	*35,4*	23 497	*64,7*	25 433
Einkünfte der Mutter	*8,6*	11 611	*34,7*	10 241	*65,3*	12 339

[1]) Nicht erfaßt sind die Einkünfte nach § 21 Abs. 3 BAföG (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld)
[2]) Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben

Die z. Z. der Antragstellung vom Vater des Auszubildenden ausgeübte Berufstätigkeit — bezogen auf das Jahr 1975 — wird nach Ausbildungsstättenarten gegliedert in nachstehender Übersicht 6 dargestellt:

Übersicht 6

Berufstätigkeit des Vaters

	Gymnasium	Abendschule Kolleg	Berufsaufbauschule	Berufsfachschule	Fachoberschule	Fachschule	Schulen insgesamt Summe 1 bis 6
	1	2	3	4	5	6	7
Vater als							
Arbeiter	30,5	22,2	37,8	41,4	36,5	25,3	33,1
Angestellter	26,5	20,0	16,4	18,3	21,0	16,7	22,1
Beamter	13,9	6,9	6,0	7,7	8,6	7,2	10,4
Selbständiger	14,8	11,9	12,0	15,8	13,1	33,1	16,5
Nicht (mehr) berufstätig	12,2	33,6	23,8	13,8	17,5	15,0	15,2

	Wissenschaftliche Hochschulen und Pädagogische Hochschulen	Akademien und Kunsthochschulen	Fachhochschulen	Hochschulen insgesamt Summe 8 bis 10	Summe insgesamt Summe 1 bis 6 + 8 bis 10
	8	9	10	11	12
Vater als					
Arbeiter	16,3	23,0	25,3	18,8	25,9
Angestellter	25,9	23,1	23,3	25,1	23,6
Beamter	14,4	12,2	9,1	12,9	11,7
Selbständiger	12,3	17,2	12,0	12,4	14,4
Nicht (mehr) berufstätig	28,2	24,0	27,4	27,8	21,6

2 Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes auf die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Von den Maßnahmen des Haushaltsstrukturgesetzes für den Bereich der Ausbildungsförderung hat zunächst der Aufschub der nach § 35 für Herbst 1976 vorgesehenen und von den Betroffenen erwarteten Anpassung die umfassendste und stärkste Auswirkung. Sie bedeutet, daß für den Bewilligungszeitraum 1976/77, der im Regelfall im August (für Schüler) bzw. Oktober (für Studenten) 1976 begonnen hat, die seit 1974 geltenden Bedarfssätze und Freibeträge unverändert bleiben und sich damit nach den Einkommensverbesserungen von 1972 auf 1973 (Berechnungsgrundlage für Bewilligung 1975/76) jetzt die Verbesserungen von 1973 auf 1974 durch entsprechende Anrechnung auf den Bedarfssatz für die Mehrzahl der Geförderten voll auswirken.

Für die Mehrzahl der betroffenen Familien führt ferner die Änderung des relativen Freibetrages im Sinne § 25 Abs. 4 BAföG zu einer stärkeren Eigenbeteiligung: Während bisher 40 v. H. des Einkommens oberhalb des absoluten Freibetrages zuzüglich 5 v. H. für jedes Kind anrechnungsfrei waren, sind es nach dem Haushaltsstrukturgesetz 25 v. H. zuzüglich 10 v. H. für jedes zu einem Freibetrag berechtigende Kind. Familien mit einem und zwei Kindern werden damit in höherem Maße zur Eigenleistung herangezogen, wenn das Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt. Eine relative Besserstellung ergibt sich dagegen für Familien mit mehr als drei Kindern, für die die veränderten Vomhundersätze des relativen Freibetrages in § 25 Abs. 4 BAföG einen Vorteil gegenüber der früheren Regelung bedeuten.

Die kumulierte Wirkung der im Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Regelungen wird in den meisten Fällen nicht durch den Härteausgleich von 10 v. H. auf die jeweilige Förderungssumme ausgeglichen. Mit dem Beginn der neuen Bewilligungszeiträume sind damit zahlreiche Geförderte auch dann aus der Förderung herausgewachsen oder erhalten niedrigere Leistungen, wenn die zugrunde liegenden Einkommen keine oder nur eine geringe Erhöhung erfahren haben.

Über die erwartete Konsolidierung des Finanzbedarfs hinaus zeichnet sich für 1976 eine erhebliche Unterschreitung des Haushaltsansatzes ab.

IV. Grunddaten für eine Anpassung

1 Entwicklung der Einkommensverhältnisse

Gemäß § 35 BAföG ist bei einer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge usw. der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung der Vermögensbildung wird unter Abschnitt VII behandelt.

Nach § 24 BAföG sind für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Da aufgrund dieses Systems bei der ersten Anhebung der Freibeträge durch das 2. BAföGÄndG im Herbst 1974 der Entwicklung bis zum Jahre 1972 Rechnung getragen worden ist, kommt es nun auf die Entwicklung in den Jahren 1973 bis 1975 an. Die in diesem Zeitraum eingetretene Einkommensentwicklung ergibt sich aus Übersicht 8:

Übersicht 8

Einkommensentwicklung [1]

	Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer		Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monatlich	Zuwachs gegenüber Vorjahr in v. H.	DM monatlich	Zuwachs gegenüber Vorjahr in v. H.
1972	1 398	—	1 063	—
1973	1 565	*12,0*	1 150	*8,3*
1974	1 744	*11,4*	1 263	*9,8*
1975	1 866	*7,0*	1 354	*7,2*
Zuwachs 1972 bis 1975	468	*33,5*	291	*27,4*

[1]) Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 9/76 S. 535

Die Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer liegt 1975 um rd. 27,4 v. H. über derjenigen von 1972. Sie erhöhte sich absolut von 12 756 DM im Jahr 1972 auf 16 248 DM im Jahr 1975.

2 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Gemäß § 35 BAföG sind auch die Veränderungen der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wirkt sich sowohl auf den Realwert der Eltern- und Ehegatteneinkommen als auch auf die Bedarfssätze und die Kaufkraft der Förderungsbeträge für die Auszubildenden aus. Wie im ersten Bericht nach § 35 im Jahr 1974, wurden zur Quantifizierung der Teuerungsraten folgende Indizes verwendet:

— „Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen" für die Eltern- und Ehegatteneinkommen;

— „Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Rentnern und Sozialhilfeempfängern" für die Leistungen an die Auszubildenden, d. h. für den Bedarf des Schülers oder Studenten (einen besonderen Index für Schüler oder Studenten gibt es in der Statistik nicht; von den in der Statistik ausgewiesenen Indizes entspricht dieser noch am ehesten den Verbrauchergewohnheiten der Geförderten).

Die vorbezeichneten Indizes haben sich seit der im Herbst 1974 durchgeführten Anpassung bis Dezember 1976 wie folgt entwickelt:

Übersicht 9

Entwicklung der Lebenshaltungskosten [1]

	Index für	
	Zwei-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern	Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen
	1970 = 100	
September 1974	126,9	127,2
November 1976	142,6	141,1
Zuwachs September 1974/ November 1976 in v. H.	*12,4*	*10,9*
(September 1974/ Dezember 1976) [2] in v. H.	*(12,7)*	*(11,2)*

[1]) Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 10/76

[2]) vorläufig geschätzt

Diese Übersicht zeigt, daß die hier zugrunde gelegten Indizes für die Lebenshaltungskosten der BAföG-Bezieher in der Zeit von September 1974 bis Dezember 1976 um ca. 12,7 v. H. und für die Lebenshaltungskosten der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden um ca. 11,2 v. H. angestiegen sind.

3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Grundvoraussetzung für eine BAföG-Anhebung ist neben dem Förderungsbedarf vor allem die staatliche Leistungsfähigkeit. Hier hat sich im Zuge der weltweiten Rezession seit 1973 eine nachhaltige Verschlechterung ergeben. Dies zeigt die Entwicklung der Finanzierungsdefizite von Bund und Ländern:

Übersicht 10

Finanzierungsdefizite von Bund und Ländern

1973	1974	1975	1976 [1])
in Mrd. DM			
4,5	19,5	53	43

[1]) geschätzt

Die Gebietskörperschaften haben diese Entwicklung zwar bis 1975 hingenommen, weil die Konjunktur sonst noch stärker abgefallen wäre; auf Dauer sind derartige Finanzierungsdefizite von der öffentlichen Hand nicht zu verkraften.

Gleichwohl sind die Leistungen von Bund und Ländern, die dem Ausgleich ausbildungsbedingter Aufwendungen der Eltern dienen, in den letzten Jahren spürbar erhöht worden: So ist insbesondere der Steuerfreibetrag nach § 33 a Abs. 2 EStG seit dem 1. Januar 1977 ergänzt und erhöht worden.

Die Bundesregierung hat mit ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Herbst 1975 die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch sparsame Ausgabenpolitik und Verstärkung der öffentlichen Einnahmen in Gang gesetzt. Dieser Konsolidierungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen. In die Entscheidungen über seinen weiteren Verlauf wird einzubeziehen sein, ob und inwieweit sich aus den vorgenannten Tatsachen Auswirkungen auf die gesetzliche Ausbildungsförderung ergeben. Auch im Haushaltsjahr 1977 und im Finanzplanungszeitraum bis 1980 muß die Politik der Haushaltskonsolidierung — speziell im konsumtiven Bereich — konsequent fortgesetzt werden.

V. Folgerungen für eine Anpassung der Leistungen

1 Zeitpunkt einer Anpassung

Die Auswirkungen des Aufschubs einer Anpassung und der wichtigsten finanziell wirksamen Struktur-

veränderungen im BAföG durch das Haushaltsstrukturgesetz sind in Abschnitt III Nr. 2 im einzelnen dargelegt worden.

Auf diesem Hintergrund hält die Bundesregierung, wie bereits in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 angekündigt, eine Anpassung der Leistungen im Jahr 1977 für geboten. Sie wird alsbald einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen, der unter Orientierung an den sozialen und bildungspolitischen Erfordernissen und unter Beachtung der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten ihre Vorschläge für die Termine im einzelnen enthalten wird.

2 Höhe der Anpassung

2.1 Änderung der Bedarfssätze

Bei der Bemessung der Anpassung sind die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis Ende 1976, die zu erwartende weitere Entwicklung bis zu den in Aussicht zu nehmenden Anpassungsterminen und die finanzwirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Angesichts im einzelnen noch zu klärender Sachfragen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Orientierungswerte für die Anpassung angegeben werden; eine Überprüfung dieser Orientierungswerte in der Anfang 1977 vorzulegenden Anpassungsnovelle bleibt vorbehalten.

Die Orientierungswerte für die Bedarfssätze ergeben sich aus der Übersicht 11:

Übersicht 11

Anhebung der Bedarfssätze

Schulgattung			gegenwärtiger Betrag	Vollförderungsbetrag einschließlich Härteausgleich [1]	Orientierungswert
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschule, Fachoberschule (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	— zu Hause	§ 12 (1) 1	200	220	235
	— auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1	380	418	440
2. Fachoberschule, Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule	— zu Hause	§ 12 (1) 2	380	418	440
	— auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2	460	506	530
3. Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg	zu Hause:				
	Grundbetrag	§ 13 (1) 1	350	385	400
	für Unterkunft	§ 13 (2) 1	40	44	50
			390	429	450
	auswärtige Unterbringung:				
	Grundbetrag	§ 13 (1) 1	350	385	400
	für Unterkunft	§ 13 (2) 2	130	143	150
			480	528	550
4. Höhere Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule, Hochschule	zu Hause:				
	Grundbetrag	§ 13 (1) 2	370	407	430
	für Unterkunft	§ 13 (2) 1	40	44	50
			410	451	480
	auswärtige Unterbringung:				
	Grundbetrag	§ 13 (1) 2	370	407	430
	für Unterkunft	§ 13 (2) 2	130	143	150
			500	550	580
Krankenversicherung			10		12

[1]) Der Härteausgleich ist durch Artikel 18 § 2 HStruktG seit dem 1. Januar 1976 eingeführt.

2.2 Änderung des Betrages nach § 13 Abs. 2a BAföG für die Krankenversicherung

Nach § 13 Abs. 2a BAföG erhöht sich der monatliche Bedarfssatz für Auszubildende an Hochschulen zur Deckung der Kosten der Krankenversicherung um einen Betrag von 10 DM. Nach § 381 a Abs. 1 RVO führt eine Anhebung des Bedarfssatzes in § 13 Abs. 1 und 2 BAföG automatisch zu einer Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages. Um in § 13 Abs. 2a BAföG den Auszubildenden einen dieser Erhöhung Rechnung tragenden Beitragszuschuß zur Verfügung zu stellen, ist eine Anhebung auf 12 DM erforderlich (vgl. Übersicht 11).

2.3 Änderung der Freibeträge

Bei der Anpassung der Freibeträge sollen die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden.

Das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen eines Arbeitnehmers ist im hier relevanten Zeitraum stärker gestiegen als die Lebenshaltungskosten (im einzelnen s. Abschnitt IV Nr. 1). Das bedeutet eine erhebliche Reallohnsteigerung. Für die Bemessung der Freibeträge muß jedoch nur die Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung herangezogen werden, da das Verfahren zur Anrechnung des Eltern- und Ehegatteneinkommen im BAföG bereits zu einer angemessenen teilweisen Freistellung auch des realen Einkommenszuwachses führt: Soweit das Netto-Einkommen den „absoluten" Freibetrag übersteigt, bleibt es nach § 25 Abs. 4 BAföG — je nach Kinderzahl — zu 35 v. H. oder mehr anrechnungsfrei: Im typischen Fall einer Familie mit zwei Kindern bleiben 45 v. H. des Netto-Einkommens, soweit es die „absoluten" Freibeträge übersteigt, anrechnungsfrei. Dieser Mechanismus hat folgendes Ergebnis: Wenn die Freibeträge vom Einkommen um die Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten angehoben werden, verbleibt den Eltern des geförderten Auszubildenden in der Regel immer noch etwa die Hälfte des Zuwachses des realen Nettoeinkommens.

Es erscheint daher gerechtfertigt, als Orientierungswerte für die Anpassung der Lebenshaltungskosten — vorbehaltlich einer Überprüfung im Rahmen der Anpassungsnovelle — die folgenden Sätze vorzusehen.

Übersicht 12

Anhebung der Freibeträge

	gegenwärtiger Freibetrag	Orientierungswert
1. Grundfreibetrag Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 (1) 1	960	1 100
2. Freibetrag bei Einkommen beider Eltern § 25 (2)	160	180
3. Grundfreibetrag für alleinstehenden Elternteil sowie Ehegatten des Auszubildenden § 25 (1) 2	640	730
4. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	60	70
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 a	240	280
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre § 25 (3) 2 b	320	360
7. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden		
8. — § 23 (1) 1 a (Gymnasium, Berufsfachschule)	100	120
9. — § 23 (1) 1 b (Fachoberschule, Abendhauptschule)	150	180
10. — § 23 (1) 1 c (Fachschule, Abendgymnasium)	200	240
11. Freibetrag für Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 (1) 2	350	400
12. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet, Erhöhung des Freibetrages gemäß § 23 (1) Satz 2 auf	500	570
13. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 (1) 3	200 (240)[1]	280
14. Freibetrag für Waisenrente	120	140

[1]) Hier ist die gleiche Höhe für den Kinderfreibetrag wie bei Nummer 5 anzustreben. Vgl. Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des BAföG und AFG vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637)

3 Empfehlung des Beirats für Ausbildungsförderung

Der beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestehende Beirat für Ausbildungsförderung hat am 14. Oktober 1976 zur Anhebung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG folgende Empfehlung abgegeben:

— Anpassung der Leistungen zum 1. Januar 1977

— Anhebung der Bedarfssätze um insgesamt 22 v. H., davon

  15 v. H. zum Ausgleich des Anstiegs der Lebenshaltungskosten von Herbst 1974 bis Januar 1977

  3 v. H. zur Berücksichtigung des überdurchschnittlichen Anstiegs der Kosten, die spezifisch für die notwendige Lebensführung eines Auszubildenden im Vergleich zu einem Zwei-Personen-Rentnerhaushalt mehr aufzuwenden sind (stärkeres Angewiesensein auf Dienstleistungen; Nahverkehrskosten)

  4 v. H. zur Berücksichtigung einer vorweggenommenen Teuerung für die Laufzeit der neuen Sätze

— Anhebung der Freibeträge um den Anstieg des durchschnittlichen Jahresnettoeinkommens eines Arbeitnehmers von 1974 bis 1977 um 19,4 v. H.

— Nichterhöhung des Darlehensanteils der Förderung, da eine Anhebung wegen der bereits vorhandenen starken Darlehensbelastung sozial nicht vertretbar erscheine.

Diese Empfehlung geht über die Absichten der Bundesregierung hinaus. Soweit dies der Fall ist, vermag die Bundesregierung sich diese Empfehlung nicht zu eigen zu machen, da eine Anpassung der Leistungen nach dem BAföG in der vom Beirat für richtig gehaltenen Größenordnung und zu dem vorgeschlagenen frühen Zeitpunkt bei der gegebenen finanzwirtschaftlichen Situation nicht zu verwirklichen ist. Soweit sich der Beirat bei der Erhöhung der Bedarfssätze für eine Einbeziehung einer 4 v. H. betragenden vorweggenommenen Teuerungsrate für die Laufzeit der neuen Sätze einsetzt, kann ihm nicht gefolgt werden, da die in § 35 BAföG vorgesehene Häufigkeit der Überprüfung („... sind alle zwei Jahre zu überprüfen ...") dafür spricht, daß jeweils nur der vorangegangenen Entwicklung nachträglich Rechnung getragen werden soll. Auch bei der Anpassung im Herbst 1974 ist entsprechend dieser Auslegung des § 35 BAföG verfahren und damit auch bei der Ausbildungsförderung das allgemein, z. B. bei Renten- und Besoldungserhöhungen beachtete Verfahren des nachträglichen Ausgleichs zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen praktiziert worden.

VI. Änderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

Zum Ausgleich der seit der Anpassung im Herbst 1974 eingetretenen Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie den durchschnittlichen Beitragssätzen für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen sind folgende — in Übersicht 13 dargestellte — Anhebungen erforderlich:

Übersicht 13

Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach den Fallgruppen des § 21 Abs. 2 BAföG

	gegenwärtig		angepaßt [1]	
	v. H.-Satz	Höchstbetrag DM	v. H.-Satz	Höchstbetrag DM
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildender	*16*	4 400	*19*	7 800
2. nicht-rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	*11*	3 000	*13*	5 300
3. Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	*29*	8 000	33	13 500
4. Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	*11*	3 000	*13*	5 300

[1]) basierend auf Berechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

VII. Anpassung der Vorschriften über die Vermögensanrechnung des BAföG an die Änderungen des Vermögensteuerreformgesetzes

Eine Vermögensanrechnung findet gemäß § 26 BAföG nur statt, wenn der Auszubildende, sein Ehegatte und/oder seine Eltern im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögensteuer zu entrichten hatten.

Nach den §§ 31 und 32 BAföG betragen bei der Vermögensanrechnung die Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden 20 000 DM, vom Vermögen der Eltern 40 000 DM und vom Vermögen des Ehegatten 20 000 DM. Hinzu kommen kindbezogene Freibeträge von jeweils 20 000 DM. Diese Freibeträge stimmten mit den bisher maßgeblichen Freibeträgen des Vermögensteuergesetzes überein. Diese Regelung gewährleistete, daß die Ämter für Ausbildungsförderung in aller Regel auf die von den Finanzämtern erstellten steuerlichen Unterlagen zurückgreifen konnten und keine eigene Vermögensfeststellung treffen mußten.

Durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) sind die Vermögensteuerfreibeträge für den Auszubildenden auf 70 000 DM, für die Eltern auf 140 000 DM und für den Ehegatten auf 70 000 DM angehoben worden. Diese Anhebung macht eine Änderung der Freibetragsregelung in §§ 31 und 32 BAföG erforderlich. Eine Angleichung dieser Freibeträge an das Niveau der neuen Vermögensteuerfreibeträge wird von der Bundesregierung nicht für möglich gehalten, da es nicht als sozial vertretbar erscheint, daß ein Auszubildender aus öffentlichen Mitteln für eine Ausbildung gefördert wird, wenn er, sein Ehegatte oder seine Eltern ein Vermögen von jeweils 70 000 DM bzw. 140 000 DM haben. Andererseits hält die Bundesregierung eine Beibehaltung der jetzigen Freibeträge in §§ 31 und 32 BAföG nicht für angeraten, da hiermit die Anbindung an das Steuerrecht aufgegeben würde, wodurch der Rückgriff auf die Steuerakten unmöglich und damit ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand bei den Ämtern für Ausbildungsförderung entstehen würde.

Der Beirat für Ausbildungsförderung schlägt für die notwendige Neuregelung eine stärkere Lösung vom Vermögensteuerrecht in folgender Weise vor:

1. Übersteigt das Vermögen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden die steuerrechtlichen Freibeträge, so entfällt der Anspruch auf Ausbildungsförderung, es sei denn, die Eltern oder der Ehegatte weisen die Unzumutbarkeit der Vermögensverwertung nach. Die Freibetragsregelung in § 32 BAföG entfällt.
2. Beim Vermögen des Auszubildenden wird jede Anknüpfung an das Steuerrecht aufgegeben. Der bisher nur wegen der Parallele zum Steuerrecht relativ hohe Freibetrag für den Auszubildenden selbst in § 31 BAföG wird auf 5 000 DM reduziert; hinzu kommen noch Freibeträge für den Ehegatten und jedes Kind des Auszubildenden, die noch festzusetzen sind.

Die Bundesregierung folgt im Grundsatz diesem Vorschlag des Beirats für Ausbildungsförderung als einer Lösung, die die verwaltungsökonomischen Vorteile der bisherigen Regelung sehr weitgehend erhält. Sie teilt die Auffassung des Beirats, daß dem Auszubildenden, im Gegensatz zu seinen Eltern und seinem Ehegatten, der — abzüglich der noch im einzelnen festzusetzenden Freibeträge — volle Einsatz seines verwertbaren Vermögens für seine Ausbildung zuzumuten ist. Diese Freibeträge sollten sich in ihrer Höhe orientieren an den Freibeträgen für die Einsetzung des Vermögens in § 88 Abs. 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfgesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl. I S. 1292). Der Vorschlag des Beirats ist insgesamt mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand realisierbar, da bei den Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden eine Vermögensfeststellung, insbesondere die schwierige Frage der Angemessenheit einer Vermögensbildung zur Alterssicherung der Eltern entfällt.

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens detaillierte Vorschläge für die Änderung der §§ 26 ff. BAföG machen, wobei sie familienpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen wird.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Eine 1977 durchgeführte Anpassung der Leistungen ergäbe bereits im Jahr der Anpassung einen erheblichen Mehrbedarf, der in den Folgejahren voll wirksam würde. Der Gesamtbedarf läge 1977 bei 1 800 Millionen DM und 1978 bei 2 000 Millionen DM (jeweils Bundesanteil). Den genauen Finanzbedarf wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Anpassungsnovelle Anfang 1977 nach genauer Bestimmung der Termine und der Höhe der Anpassung darlegen.